

Häufig gestellte Fragen und Antworten

1. Ich erreiche das Gesundheitsamt nicht!

Aufgrund der Vielzahl von Anfragen und des hohen Arbeitsaufkommens kommt es zu längeren Wartezeiten bis hin zur Nichterreichbarkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitsamtes. Bitte versuchen Sie es immer wieder anzurufen oder schreiben Sie eine E-Mail an corona@lkee.de. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Bei allgemeinen Fragen können Sie auch das Corona-Bürgertelefon des Landkreises Elbe-Elster sowie das Corona-Bürgertelefon im Land Brandenburg, bzw. die Hotline des Bundesministeriums für Gesundheit kontaktieren.

Corona-Bürgertelefon des Landkreises Elbe-Elster:

Montag bis Freitag, 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefonnummer: 03535 46 4004

Corona-Bürgertelefon im Land Brandenburg:

Montag bis Freitag, 9:00 bis 17:00 Uhr
Telefonnummer: 0331 886 5050

Corona-Bürgertelefon des Bundesministeriums für Gesundheit:

Montag bis Donnerstag, 8:00 bis 18:00 Uhr; Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr
Telefonnummer: 030 346 465 100

2. Welche Symptome weisen auf eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus?

- erhöhte Temperatur oder Fieber
- Husten
- Abgeschlagenheit
- Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns
- Halsschmerzen
- Kurzatmigkeit
- Kopf- und/oder Gliederschmerzen
- Schnupfen

3. Ich habe Krankheitssymptome, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus hinweisen. Wie verhalte ich mich jetzt?

- Bleiben Sie zu Hause! („Selbst-Isolation“)
- Beschränken Sie ihre direkten Kontakte, insbesondere zu Personen, die zu einer Risikogruppe gehören („Kontaktreduktion“)
- Beachten Sie die AHA+L-Formel: **A**bstand halten, **H**ygiene beachten, **A**lltagsmaske tragen sowie regelmäßiges **L**üften. Nutzen Sie die Corona-Warn-App.
- Lassen Sie sich telefonisch beraten - rufen Sie bei Ihrem/Ihrer Hausarzt/-ärztin an! Sollten sie niemanden erreichen, so kontaktieren Sie den ärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117. Wenn Sie nicht gleich jemanden erreichen, versuchen Sie es erneut.

- Um sich und andere zu schützen, sollten Sie auf keinen Fall ohne vorherige telefonische Anmeldung eine Arztpraxis aufsuchen.
- Folgen Sie den ärztlichen Anweisungen! Der Arzt entscheidet über eine notwendige Testung.
- Warten Sie das Testergebnis ab! Sie sollten bis zum Vorliegen des Ergebnisses weiterhin zu Hause bleiben, direkte Kontakte reduzieren und die Maßnahmen der AHA+L-Formel einhalten.

4. Wie verhalte ich mich, wenn ich Kontakt zu einer Person hatte, bei der das SARS-CoV-2-Virus nachgewiesen wurde?

Falls Sie persönlichen Kontakt zu einer positiv getesteten Person hatten, melden Sie sich bitte unverzüglich telefonisch an der **Corona-Hotline (03535 46 4004)** oder schreiben Sie eine E-Mail an **corona@lkee.de** mit Ihren persönlichen Daten (vollständiger Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer). Bitte geben Sie unbedingt auch den Namen und Vornamen der positiv getesteten Person an, mit der Sie im persönlichen Kontakt waren. Vorsorglich sollten Sie sich selbst in freiwillige Quarantäne begeben, auch wenn Sie keine Krankheitszeichen haben! Informieren Sie auch Ihren Arbeitgeber und sprechen Sie ggf. den Abbau von Überstunden, Urlaub, der Möglichkeit des Homeoffice o. ä. ab.

Sollten Sie nach Einschätzung des Gesundheitsamtes als Kontaktperson 1. Grades („enge“ Kontaktperson) eingestuft werden, erhalten Sie eine Information, zunächst telefonisch. Dabei wird auch die weitere Vorgehensweise abgesprochen. Eine schriftliche Bescheinigung über die ausgesprochene Quarantäne erhalten Sie zeitnah per Post.

Sollten Sie selbst Krankheitsanzeichen entwickeln, lassen Sie sich bitte umgehend ärztlich beraten. **Stellen Sie sich nicht ohne telefonische Anmeldung bei Ihrem Arzt vor!**

5. Wann werde ich getestet?

Bei Symptomen

Die Veranlassung und Durchführung einer Testung bei erkennbaren Symptomen obliegt dem/der Hausarzt/-ärztin.

Sollten Sie schwere Symptome außerhalb der regulären Sprechzeiten haben, wenden Sie sich bitte an die Terminservicestelle der Kassenärztlichen Vereinigungen unter der Telefonnummer 116 117.

Als Kontaktperson

Eine Testung von Kontaktpersonen ohne erkennbare Symptome ist ebenfalls möglich, wenn folgende Kriterien auf Sie zutreffen:

- Sie arbeiten in der Pflege, einer Arztpraxis oder in einem Krankenhaus
- Sie stehen vor der Aufnahme in eine Klinik/ Reha-Klinik, vor einem medizinischen Eingriff

Diese Testungen sind Einzelfallentscheidungen des zuständigen Gesundheitsamtes.

Im Allgemeinen wird Bürgerinnen und Bürgern jedoch empfohlen, die eigenen Kontakte auf das Nötigste zu reduzieren, sodass jeder stets in der Lage ist, die eigenen Kontakte der letzten 14 Tage nachvollziehen zu können.

Vor Aufnahme in ein Krankenhaus/vor ambulanten Operationen etc.

Die Information zum Procedere der Testung erhalten sie durch die medizinische Einrichtung.

Nähere Informationen erhalten Sie über die Corona-Hotline.

6. Wie erhalte ich mein Testergebnis und wie lange muss ich darauf warten?

Sollte Ihr Test bei der Hausärztin/beim Hausarzt durchgeführt worden sein, werden Sie von dort über Ihr Testergebnis informiert. Die Hausärztin/der Hausarzt leitet die Ergebnisse an das Gesundheitsamt weiter.

Das Gesundheitsamt nimmt mit Ihnen Kontakt bei einem positiven Test auf. Sie erhalten neben der telefonischen Information auch die schriftliche gesundheitsbehördliche Anordnung und ein Merkblatt über Verhaltensmaßnahmen per Post zugesandt.

Sollten Sie die Corona-Warn-App installiert haben, können Sie den QR-Code, den sie bei der Testung erhalten, scannen und erhalten so Ihr Testergebnis.

Wir bitten um Verständnis, dass das Testergebnis dem Gesundheitsamt erst verzögert in Form der ordnungsgemäßen Meldung zur Kenntnis kommen kann (Verzögerungen durch Transport, hohes Testaufkommen in den Laboren etc.) und bitten darum, von telefonischen Anfragen abzusehen. An dieser Stelle möchten wir an Ihre Geduld appellieren.

7. Wie oft wird getestet?

Wurden sie zuerst mit einem Antigen-Schnelltest getestet, ist immer eine Bestätigungstest (PCR) erforderlich. Haben sie bereits Krankheitszeichen oder sind sie Kontaktperson oder sollen in eine Klinik aufgenommen werden, wird in der Regel sofort ein PCR-Test durchgeführt.

Ist der Test positiv, erfolgt die Isolierung/Quarantäne. Am Tag 14 erfolgt bei mindestens 48 h Symptomfreiheit eine „Freitestung“ und bei negativem Testergebnis die Aufhebung der Quarantäne.

8. Wann und wieso muss jemand in Quarantäne?

Durch die angeordnete Quarantäne soll der Kontakt zu anderen Personen unterbunden werden, um eine weitere Verbreitung des Virus zu verhindern und Infektionsketten zu unterbrechen.

Die Quarantäne ist eine behördliche Anordnung des Gesundheitsamtes. Sie wird ausgesprochen, wenn eine positive Testung auf SARS CoV-2 vorliegt oder ein begründeter Verdacht einer Ansteckung vorliegt. Dies kann z. B. durch engen Kontakt mit einem bestätigt Erkrankten geschehen sein.

Für Arbeitgeber, deren Beschäftigte als Kontaktperson der Quarantäne unterliegen, gibt es unter bestimmten Voraussetzungen (Personalmangel) in systemrelevanten Berufen (Krankenhaus, Pflegeheim, Pflegedienst etc.) die Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung zur Weiterbeschäftigung beim Gesundheitsamt zu beantragen.

Es wird keine Quarantäne angeordnet, wenn

- Sie in den letzten 2 Wochen nur im gleichen, ausreichend großen, gut gelüfteten Raum mit einer infizierten Person waren und keinen engen Kontakt hatten

- Sie Kontakt zu einer Person im Familien- oder Bekanntenkreis hatten, welche wiederum Kontakt zu einer positiv getesteten Person hatte

In diesen Fällen gelten Sie als Kontaktpersonen 2. Grades und tragen kein erhöhtes Risiko einer Infektion in sich. Sollten Sie jedoch Symptome bei sich feststellen, wenden Sie sich wie o. g. an Ihren Hausarzt/Ihre Hausärztin.

Weitere Informationen finden Sie auch auf der Seite des Robert-Koch-Instituts unter RKI-Empfehlungen zum Umgang mit Kontaktpersonen.

9. Wie lange muss ich in Quarantäne bleiben und verkürzt ein Negativtest die Zeit der Quarantäne?

Als Positiv- Getesteter beträgt die Isolationszeit mindestens 14 Tage ab dem Auftreten von Symptomen oder dem Vorliegen des positiven Testergebnisses. Sollte keine wesentliche Besserung der Symptomatik vorliegen, melden sie sich beim Gesundheitsamt.

Als Kontaktperson ist der Zeitpunkt des letztmaligen Kontakts mit einer infizierten Person ausschlaggebend. In der Regel beträgt hier die Quarantänezeit 14 Tage.

Am Tag 14 erfolgt eine Testung und ggf. die Aufhebung der Quarantäne.

10. Wann erhalte ich meinen Quarantänebescheid für meinen Arbeitgeber?

Sie erhalten in jedem Fall ein Schreiben mit der gesundheitsbehördlichen Anordnung vom Gesundheitsamt, aus dem ersichtlich ist, in welchem Zeitraum Sie sich in Quarantäne begeben mussten. Dies kann jedoch einige Tage in Anspruch nehmen – wir bitten an dieser Stelle um Geduld.

11. Auftreten von Corona in der Kindergartengruppe bzw. Klasse meines Kindes – wie verhalte ich mich?

Wenn sich ein positiv getestete Kind oder positiv getestete Erzieher*innen in einer Kindergartengruppe befinden bzw. ein positiv getestetes Kinder oder positiv getestete Lehrer*innen in der Klasse Ihres Kindes befinden, und ihr Kind als Kontaktperson 1. Grades ermittelt wurde, muss es in die Quarantäne.

Dies gilt nicht für sie als Eltern! Sie können ganz normal Ihrem Alltag nachgehen. Zur Betreuung eines Kindes unter dem 12. Lebensjahr muss ein Sorgeberechtigter oder Angehöriger zu Hause bleiben. Gleiches gilt für Geschwisterkinder – diese können am öffentlichen Leben teilnehmen und in die eigene Kindergartengruppe/in die Schule gehen und, sofern die Einrichtung nichts anderes im Hygienekonzept festgelegt hat.

Sollten jedoch Symptome bei Ihrem Kind auftreten, wenden Sie sich bitte sofort an Ihren Kinderarzt bzw. Hausarzt.

12. Ich selbst oder mein Kind unter 12 Jahren wurde in Quarantäne geschickt, welches ich Zuhause beaufsichtigen muss. Steht mir für diese Fälle eine Entschädigung zu und wie wird diese berechnet?

Gemäß §§ 56 ff. Abs. 1 S. 1 ff. Infektionsschutzgesetz (IfSG) erhält eine Entschädigung in Geld, wer einem gesetzlichen oder behördlich angeordneten beruflichen **Tätigkeitsverbot auf Grund des**

Infektionsschutzgesetzes unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen **Verdienstaufschlag** erleidet.

Gleiches gilt auch für Erwerbstätige, welche aufgrund einer behördlichen Kita- oder Schulschließung ihre **Kinder betreuen müssen** und dadurch einen Verdienstaufschlag erleiden. **Ebenso gilt es, wenn nicht die Einrichtung selbst geschlossen wird, sondern die Kinder die vorgenannten Einrichtungen aufgrund einer sie betreffenden Absonderung nicht betreten dürfen.** Ein Kind ist dann betreuungsbedürftig, wenn es das **zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet** hat oder wenn es sich um ein Kind mit Behinderungen handelt, das auf Hilfe angewiesen ist (hier gibt es keine Altersgrenze – gilt also auch bei volljährigen Kindern).

Pflegeeltern, die ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in den Haushalt aufgenommen haben, steht der Anspruch auf Entschädigung statt den Eltern den Pflegeeltern zu.

Während der Schulferien besteht kein Anspruch auf Entschädigung wenn eine Schließung der Einrichtung ohne während der Schulferien erfolgt wäre.

Berechnung und Zahlungsdauer der Entschädigung

Erwerbstätige Personen wird eine Entschädigung für längstens bis zu 10 Wochen in Höhe von 67 % des monatlichen Nettoeinkommens gezahlt.

Alleinerziehende erwerbstätige Personen, die ihr Kind allein betreuen oder pflegen, erhalten längstens bis zu 20 Wochen in Höhe von 67 % des monatlichen Nettoeinkommens gezahlt.

Weitere Informationen, auch zu Höchstgrenzen, erhalten Sie vom Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (siehe auch Punkt 13!).

13. Wer zahlt die Entschädigung?

Für Arbeitnehmer übernimmt die Auszahlung der Entschädigung für längstens 6 Wochen der Arbeitgeber. Der Arbeitgeber kann bei der von den Ländern bestimmten zuständigen Behörde (LAVG) einen Erstattungsantrag stellen – ebenso kann der Arbeitgeber hier einen Vorschuss beantragen. Weitere Informationen sind unter www.ifsg-online.de zu finden.

Informationen zu Verdienstaufschlagsentschädigungen nach §§ 56 bis 58 IfSG erhalten Sie über das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit unter:

<https://lavg.brandenburg.de/lavg/de/themen/corona/>

14. Weitere Telefonnummern:

Corona-Seelsorge: 030 403 665 885
(08:00-24:00 Uhr)

Telefonseelsorge: 0800 111 0111 /-0222
(24 Stunden täglich)

Kinder-Jugendtelefon: 0800 111 0333
(Montag-Samstag 14:00-20:00)